

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **27. Februar 2014**

Nr.: **05/2014**

---

INHALT:

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
14	26.02.2014	<b>Bebauungsplan Nr. 42b „Terberger Straße – nördlicher Teil“ Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2007 2. Aufstellung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 3. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.03.2014 bis 11.04.2014</b>	<b>74-79</b>

---

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 42b „Terberger Straße - nördlicher Teil“ Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

- hier:
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2007
  2. Aufstellung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.03.2014 bis 11.04.2014

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2007**

"Der vom Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 12.12.2007 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42b „Terbergerstraße - nördlicher Teil“ wird wieder aufgehoben."

#### **2. Aufstellung gem. § 13a BauGB**

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42b „Terbergerstraße - nördlicher Teil“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42b wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 309 in östliche Richtung durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 309 und 137 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 137, von dort in Richtung Norden abknickend durch das Flurstück 231 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 15, weiter in Richtung Norden, Nordosten und Südosten der Grenze des Flurstückes 15 folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 15, von dort das Flurstück 231 durchschneidend bis auf die nördliche Grenze des Flurstückes 25, von dort in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstückes 25 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 230, von dort in Richtung Süden und Osten durch die Grenze des Flurstückes 230 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 230;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden der östlichen Grenze des Flurstückes 229 auf einer Länge von ca. 203 m folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 229;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 229, 265, 68 und 266 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 266, von dort in Richtung Nordwesten durch die westlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Flurstücke 266, 265 und 229, weiter in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Flurstückes 200 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 200;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 200, 229, 59, 300, 303, 302, 218, 52, 25 und 309 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 309.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 1 der Gemarkung Burgsteinfurt. [...]

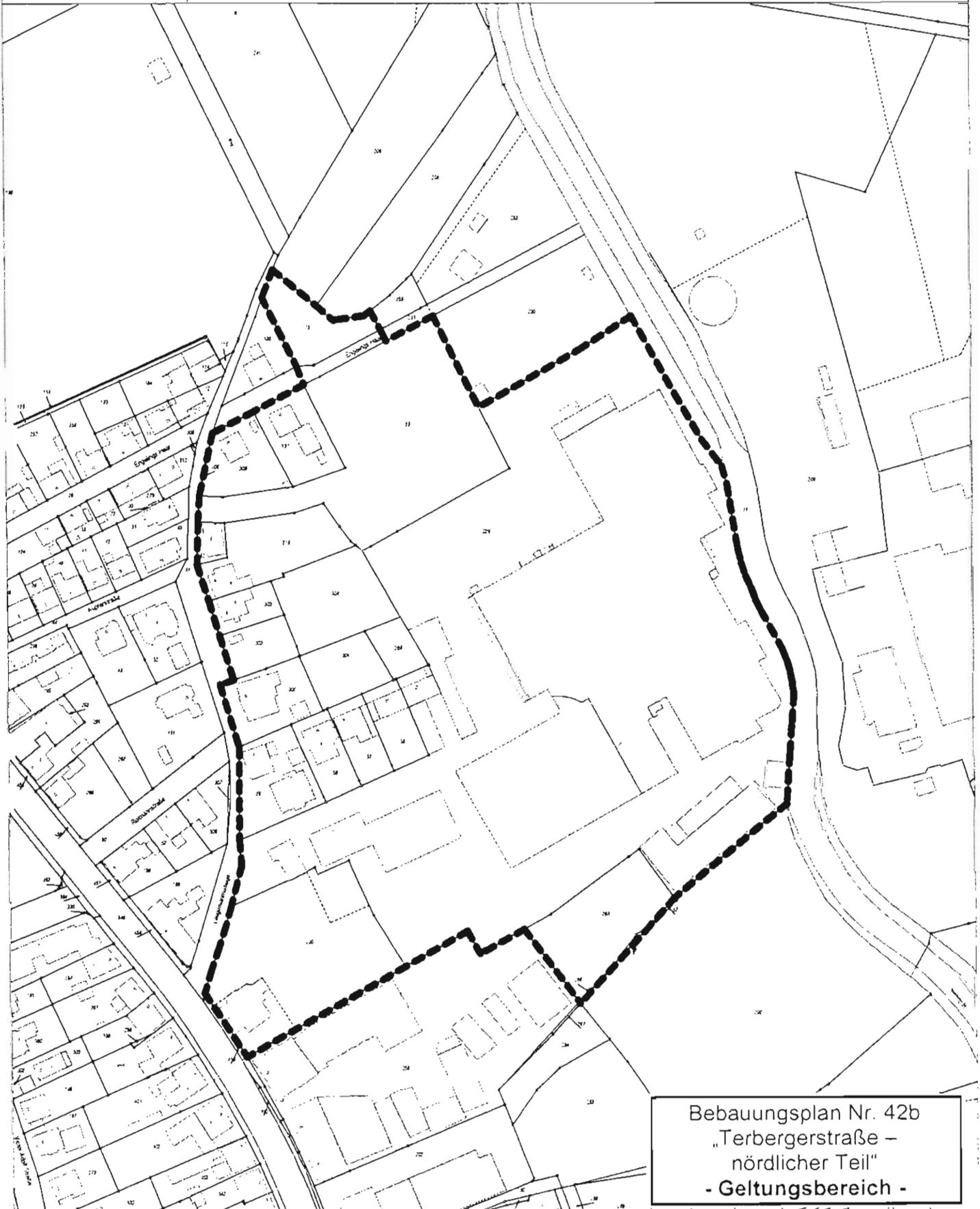
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42b ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

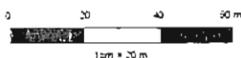
*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



### 3. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 42b "Terberger Straße - nördlicher Teil" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

**in der Zeit vom 10.03.2014 bis 11.04.2014**

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42b „Terberger Straße - nördlicher Teil“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Geotechnischer Bericht - Baugrunduntersuchungen, erstellt durch die Roxeler Baustoffprüfstelle, Münster, vom 16.07.2013, mit Aussagen zum **Schutzgut Boden**,
- Geruchsmissionsprognose, erstellt durch das Gutachterbüro Uppenkamp und Partner, vom 11.09.2013, mit Aussagen zum **Immissionsschutz (insb. Geruchsmissionen)**,
- Schalltechnische Beurteilung, erstellt durch das Gutachterbüro Uppenkamp und Partner, vom 16.09.2013, mit Aussagen zum **Immissionsschutz (insb. Lärmmissionen)**,
- Artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt durch das Büro öKon GmbH, Münster, vom 10.12.2013, mit Informationen zu **Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten** (Vögel, Fledermäuse und sonstige Arten) und zu artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen,

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 07.11.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

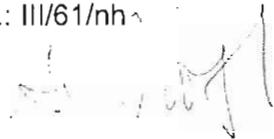
**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 26. Februar 2014

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61/nh



Hoge  
Bürgermeister